

## Kanton Uri

Stand vom 30.12.2009

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.*

*Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV (SR 412.101)

### **Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten**

---

**Naturheilpraktik TEN**

**Homöopathie**

**Naturheilpraktik TCM**

**Komplementärtherapieformen**

Keine Bestimmungen

### **InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Ist die Fachperson bereits Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt anerkannt. (SR 943.02) Einzureichen sind eine Kopie jener Bewilligung sowie eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Gesundheitsbehörde (letter of good standing).

### **Einzelregelungen**

---

#### **Akupunktur**

Akupunkturistinnen und Akupunkturisten sind berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der traditionellen chinesischen Medizin und der Akupunktur zu behandeln.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden über ein A-Status-Diplom in Akupunktur der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

### **Physiotherapie**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Techniken der aktiven und passiven Krankengymnastik, Massagen oder anerkannte physikalische Behandlungsmethoden anzuwenden, um die Bewegungsfunktionen zu erhalten oder zu verbessern.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV (SR 832.102) genannten Bedingungen erfüllen.

### **Medizinische Massage**

Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur sind berechtigt, manuelle und apparative Gewebemobilisation durchzuführen, die lokal, reflektorisch und generalisiert auf die verschiedenen Gewebe, Organe und Systeme des menschlichen Körpers einwirken. Sie können dazu selbstständig Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anwenden. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden:

1. über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, oder
2. über ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR [412.10](#)) anerkanntes Diplom verfügen.

### **Ernährungsberatung**

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt, Ernährungsberatungen im Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen sowie Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV genannten Bedingungen erfüllen (Art. 50a KVV, SR [832.102](#))

### **Chiropraktik**

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren stellen Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der Gesundheit von Menschen fest, die in ihren Kompetenzbereich fallen und behandeln sie nach den Grundsätzen der chiropraktischen Heilmethode.

Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dem Medizinalberufegesetz (MedBG, SR [811.11](#)).

### **Osteopathie**

Osteopathinnen und Osteopathen sind berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle osteopathische Behandlungen des Skeletts, der Gefässe, der

Muskeln und der inneren Organe zu beheben. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden über das interkantonale Diplom verfügen.

## **Psychotherapie (Psychologie)**

Keine Bestimmungen

## **Fundstellen im Kanton**

---

- Gesundheitsgesetz (GG) vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111):  
<http://ur.lexspider.com/html/30-2111-651-20130101.htm>
- RRB vom 9.12.2008 Reglement über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen (RB 30.2117):  
<http://ur.lexspider.com/html/30-2117-676-20130401.htm>